

# *Bild und Text im »Liber Regulae« des römischen Hospitals von Santo Spirito in Sassia*

VON GISELA DROSSBACH

## 1. EINLEITUNG

Der Renaissancebau des römischen Hospitals von Santo Spirito in Sassia besteht aus zwei langen Krankenfluren, deren Wände noch heute durchgehend Fresken tragen, die mit einer Fläche von insgesamt 1400 Quadratmetern den umfangreichsten erhaltenen Gemäldezyklus aus dem 15. Jahrhundert in Rom darstellen. Die Fresken entstanden drei Jahre vor jenen in der Sixtinischen Kapelle und haben den gleichen Auftraggeber: Papst Sixtus IV. (1471–1414). Diese Fresken des Hospitals von Santo Spirito stellen die bisher größte gemalte Papstgeschichte dar, die *vita Sixti IV*<sup>1</sup>. Doch während diese in den letzten Jahren ein zunehmendes Interesse bei Restauratoren, Kunsthistorikern und Historikern gefunden hat, blieb ein anderes Kunstwerk dieses Ordens nach wie vor weitgehend unentdeckt. Damit ist auf die als Prunkhandschrift ausgestattete Ordensregel zu verweisen, die als Codex 3193 im Fondo Ospedale di Santo Spirito im römischen Staatsarchiv aufbewahrt wird<sup>2</sup>. Sie ist in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts zu datieren<sup>3</sup>, besteht aus Pergament in der Größe von ca. 450 mm x 320 mm und umfasst 105 Kapitel<sup>4</sup>. Die Initiale eines jeden

1) Immer noch grundlegend: Eunice H. HOWE, *The Hospital of Santo Spirito and Pope Sixtus IV*, New York/London 1978.

2) Rom, Archivio di Stato, Ospedale di Santo Spirito, busta 3193; im folgenden im Text als »Liber Regulae« bezeichnet und in den Fußnoten als »LR« abgekürzt. Vgl. Abb. 1. LR c. 1 fol. 15v. Der LR liegt jetzt in einer kritischen Edition mit farbiger Wiedergabe der Miniaturen vor: Gisela DROSSBACH, *Christliche caritas als Rechtsinstitut. Hospital und Orden von Santo Spirito in Sassia (1198–1378)*, Paderborn 2005 (Kirchen- und Staatskirchenrecht), Bd. 2, S. 354–431.

3) Zur Datierung und Forschungsstand s. u.

4) Bisher fehlt eine grundlegende kunsthistorische Untersuchung des »Liber Regulae«. Unzureichend sind: Giovanni CARBONELLI, *Le miniature mediche del codice »Liber Regulae Sancti Spiritus de Saxia in Roma«*, in: *Bolletino dell'Istituto storico italiano dell'arte sanitaria* 7,4 (1927), S. 142–150; Alessandro CANEZZA, *Liber Regulae Hospitalis Sancti Spiritus in Saxia de Urbe*, Rom 1935; A. Francesco LA CAVA, *Liber regulae S. Spiritus. Regola dell'Ordine ospitaliero di S. Spirito*, Mailand 1947 (Collana di studi di storia della medicina, Bd. 6); ENZO BERGAMI, *Il »Liber Regulae« dell'ospedale di Santo Spirito in Sassia di Roma*, in: *Atti dell'Accademia Lancisiana di Roma* 34,1 (1989/90), S. 83–87; Alessandro TOMEI, *Liber Regulae Hospitalis Sancti Spiritus*, in: *Romei e giubilei. Il pellegrinaggio medievale a San Pietro (350–1350)*, hg. von M. D'ONOFRIO, Mailand 1999, S. 421; Abbildungen einzelner Miniaturen finden sich: Albert LYONS/R. Joseph

Kapitels wurde ausgemalt, so daß sich allein daraus 105 Miniaturen ergeben. Davon geben 52 Miniaturen figurale und 53 Miniaturen ornamentale Darstellungen wieder.

Im folgenden sollen Text und Bild dieser Prunkhandschrift in diesem Beitrag Quellenbasis für eine Darstellung des Hospitals und Ordens von Santo Spirito im 14. Jahrhundert sein<sup>5</sup>, wobei in diesem Zusammenhang auf eine Text-Bild-Kommunikation einzugehen wird. Denn zu keiner anderen Zeit wurde je eine Ordensregel zu einer derart prunkvollen Handschrift ausgearbeitet. Warum?

Wie bei allen religiösen Regeln ist von einer primär ordensinternen Funktion auszugehen, doch aufgrund der stark ästhetisierenden Darstellungsweise will sie sicherlich mehr sein als nur ein normativer Verhaltenskodex. Deshalb ist die Frage genauer zu formulieren: War die Bild-Text-Kommunikation des »Liber Regulae« sozusagen nach innen gerichtet und unterlag einer hospital-internen Funktion, oder sollten (auch) Text und Bild nach außen, – d.h. außerhalb des Hospitals – wirken, so daß dem Werk eine repräsentative Funktion zukam? Die Antwort auf diese Frage läßt sich meiner Ansicht nach nur im Rahmen einer Untersuchung der religiösen Gemeinschaft im Hospital selbst einerseits und der römischen *urbs* andererseits finden.

Um jedoch in diesem Beitrag eine detaillierte Disposition zu entwickeln, gilt es in einem kurzen Abriß die Anfänge des Ordens zu schildern und die näheren Entstehungsumstände der Ordensregel zu beleuchten. Zunächst also einige Daten zum Heilig-Geist-Orden. Der erste nicht-ritterliche Spitalorden zum Heiligen Geist war ein Orden, der sich unter Abschluss militärischer Aufgaben allein der Spitalpflege als Leitidee verpflichtete. Diesen päpstlich-zentralistischen Orden schuf Papst Innocenz III. (1198–1216) aus von Laienbruderschaften geführten französischen Einzelspitälern<sup>6</sup>. Dabei stiftete er mit der Urkunde aus dem Jahre 1204 das römische Mutterhaus *de elemosinibus sedis apostolicae* – mit den Almosen des Heiligen Stuhles – und setzte jenen Guido, der dem Heilig-Geist-Spital in

PETRUCCELLI, Die Geschichte der Medizin im Spiegel der Kunst, Köln 1980, Bd. 2, S. 338; LUCIO LUME/E. LO SARDO/P. MELELLA, L'Archivio di Stato di Roma, Florenz 1992, S. 144; Gentium memoria archiva. Il tesoro degli Archivi, Rom 1996, S. 164, Nr. 66, Abb. Tafel 4.

5) In DROSSBACH, Christliche *caritas* (wie Anm. 2) bilden vor allem Papsturkunden, Schenkungs-, Kauf- und Verkaufsurkunden die Quellengrundlage – ordensinterne Chroniken oder historiographische Werke von Personen, die nicht dem Orden angehören, sind für die Zeit bis 1500 nicht erhalten.

6) GISELA DROSSBACH, Papst Innocenz III. im historischen Selbstverständnis des Spitalordens von S. Spirito in Sassia, in: Die Bettelorden im Aufbau. Beiträge zu Institutionalisierungsprozessen im mittelalterlichen Religiosentum, hg. von Gert MELVILLE/Jörg OBERSTE, Münster 1999 (Vita regularis, Bd. 10), S. 603–617; italienische Übersetzung: Papa Innocenzo III nell'autocomprensione storica dell'ordine ospitaliero di Santo Spirito in Sassia, in: Innocenz III – Urbs et Orbis. Atti del convegno internazionale, Roma, settembre 1998, hg. von Andrea SOMMERLECHNER, Rom 2002 (Nuovi studi storici, Bd. 55), S. 1327–1345; GISELA DROSSBACH, »Ordo regularis ... per nos institutus esse dinoscitur« – Zum Gründungsvorgang des Spitalordens zum Heiligen Geist durch Papst Innocenz III., in: Proceedings of the 10th International Congress of Medieval Canon Law, hg. von Kenneth PENNINGTON, Città del Vaticano 2001 (Monumenta Iuris Canonici C, Bd. 11), S. 387–404.

Montpellier vorstand, als Ordensleiter ein. Der Orden breitete sich – mit Schwerpunkt in Italien – rasch aus. Dabei stand in der Folgezeit vor allem das römische Mutterhaus, das *hospitale S. Spiritus in Saxia*, im Mittelpunkt päpstlichen Schutzes und päpstlicher Privilegien. Der Verfall des römischen Mutterhauses und der Verlust von Besitzungen in der Zeit des avignonesischen Papsttums machten Ordensreformen im 15. Jahrhundert unter den Päpsten Eugen IV. (1431–1447) und Sixtus IV. (1471–1484) notwendig. Zwei Urkunden Papst Urbans VIII. vom 26. März und 9. Mai 1625 verkündeten sodann die Abspaltung des Hauses in Montpellier vom römischen Mutterhaus<sup>7</sup>, was einem »Ordensschisma« gleichkam<sup>8</sup>. In Frankreich wurde der Orden um 1700 schrittweise mit dem Ordre de Saint-Lazare vereinigt<sup>9</sup>. Jene vier Ordensspitäler im deutschsprachigen Raum, die die Reformation überlebt hatten, nämlich Stephansfeld, Memmingen, Wimpfen und Markgröningen, fielen der Säkularisation zum Opfer<sup>10</sup>. Durch päpstliches Dekret wurde der Orden im Jahre 1854 definitiv aufgehoben.

Eine Ordensregel hat es zur Zeit der Ordensgründung noch nicht gegeben. Die Quellen erwähnen nur die von Guido geschaffenen *rationabiles institutiones*, die vielleicht als eine Art protoregula, d.h. Gewohnheitsrecht, gesehen werden dürfen<sup>11</sup>. Da sich im Dezember 1201 der Apostolische Stuhl ausdrücklich die Approbation von Regelstatuten für Guido und seine ersten Brüder in Rom vorbehält, ist davon auszugehen, daß diese neue Spitalgemeinschaft in Rom noch keine eigene Regel besaß<sup>12</sup>. Der Prolog der ältesten

7) *Diplomata Pontificia et Regia, Ordini Regio et Hospitali Sancti Spiritus Montspeliensis concessa, cum Notis Latinis et Gallicis*; edente Fratre Joanne-Antonio TOUSSART, Paris 1723, Bd. 2, S. 150ff. u. S. 152ff.

8) Paul BRUNE, *Histoire de l'Ordre hospitalier du Saint-Esprit*, Lons-le-Saunier/Paris 1892, S. 293–298 u. S. 328, Anm. 3 u. 4; Elsanne GILOMEN-SCHENKEL, *Die Hospitaliter vom Heiligen Geist in der Schweiz*, in: *Die Antoniter, die Chorherren vom Heiligen Grab in Jerusalem und die Hospitaliter vom Heiligen Geist in der Schweiz*, hg. von DERS., Basel/Frankfurt a.M. 1996 (*Helvetia Sacra*, Bd. IV/4), S. 178.

9) BRUNE (wie Anm. 8), S. 305ff.

10) Hannes LAMBACHER, *Das Heilig-Geist-Spital in Memmingen*, Memmingen 1989; DERS., *Klöster und Spitäler in der Stadt*, in: *Die Geschichte der Stadt Memmingen: von den Anfängen bis zum Ende der Reichsstadt*, hg. von Joachim JAHN/Hans-Wolfgang BAYER, Bd. 1, Stuttgart 1997, S. 293–336; Hermann IMMERZ, *Holzgünz. Sommersitz der Memminger Kreuzherren*, Memmingen 1991; Klaus MILITZER, *Das Markgröninger Heilig-Geist-Spital im Mittelalter. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des 15. Jahrhunderts*, Sigmaringen 1975 (Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 19); Albrecht ENDRISS, *Die religiös-kirchlichen Verhältnisse in der Reichsstadt Wimpfen vor der Reformation*, Stuttgart 1967 (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Bd. 39), S. 64ff.; Markus FRIESS/Petra SCHAD (Hg.), *Markgröningen. 700 Jahre Heilig-Geist-Spital Markgröningen*, Markgröningen 1997.

11) Urkunde vom 23. April 1198, hg. von Othmar HAGENEDE/Anton HAIDACHER, *Die Register Innozenz' III.*, Graz/Köln 1964 (Publ. des Hist. Instituts beim Österr. Kulturinstitut in Rom, Bd. II/1/1), Bd. 1, S. 141ff., Nr. 97.

12) Urkunde vom 10. Dez. 1202. Rom, Archivio di Stato, Ospedale di Santo Spirito, busta 1 Bullarium S. Spiritus, S. 11: [...] *propter operis novitatem nondum quivit statutis regularibus ordinari ad plenum, ordinationem huiusmodi providere duximus apostolicae sedi reservandam.*

erhaltenen Regelfassung führt an, daß Stefano Conti, Kardinalpriester von S. Maria in Trastevere (1229–1254), und Raniero Capocci, Kardinaldiakon von S. Maria in Cosmedin (1216–1250), die Regel im Auftrag eines nicht weiter benannten Papstes promulgierten, womit 1229 als das früheste Entstehungsdatum gilt, welches in das Pontifikat Gregor IX. (1227–1341) fällt. Wie bereits an anderer Stelle nachgewiesen werden konnte, wurde die Regel bis 1268 um einundzwanzig Kapitel erweitert und liegt als zweite Regelfassung in der Biblioteca Apostolica Vaticana im Fondo Borghese im Codex 242 vor<sup>13</sup>. Die Fixierung der Regel des Heilig-Geist-Ordens als Prunkhandschrift, dem sogenannten »Liber regulae«, erfolgte in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Deren Text stellt eine geringfügige Überarbeitung der Borghese-Handschrift dar.

Nun sollen eine kurze Beschreibung des »Liber Regulae« und ein Hinweis auf den mangelnden Forschungsstand folgen. Weiterhin werden erste Ergebnisse zur Entstehungszeit, zum Entstehungsort, dem künstlerischen Stil und der literarischen Gattung vorgestellt<sup>14</sup>. Zunächst fällt auf, daß diese Prunkhandschrift nicht mehr in ihrer originalen Fassung erhalten ist. Restaurationsarbeiten im Jahre 1739 sorgten dafür, daß die Blätter aus ihrem ursprünglichen Einband gelöst und in der alten Anordnung in einen »neuen« Codex eingebunden wurden<sup>15</sup>. Viele der ursprünglichen Blätter zeigen eine Beschädigung an den Rändern, die wohl weniger auf die Restaurationsarbeiten als vielmehr auf den Zustand des Werkes vor der Restauration schließen lassen. Der Codex umfasst 248 Blätter, die im Zuge der Restaurierung nummeriert wurden. Die Anordnung der Zeilen ist zweispaltig. Auf das Kapitelverzeichnis folgen Prolog und Regeltex, die dasselbe Incipit tragen wie die oben besprochenen Handschriften. Das letzte von 105 Kapiteln trägt den Titel *De capitulo in pentecosten*. Wie bereits erwähnt, liegt die Besonderheit des »Liber regulae« in der künstlerischen Ausgestaltung der Blätter. Es sind nicht nur die Initialen eines jeden Kapitels ausgemalt, sondern auch reiche Randillustrationen mit Drollerien und Medallions zieren das Werk.

Die Prunkhandschrift war bis vor wenigen Jahren schwer oder gar nicht zugänglich. Dem Medizinhistoriker und ehemaligen Leiter der medizinhistorischen Biblioteca Lancisiana im Hospital von Santo Spirito in Sassia, Alessandro Canezza, war der »Liber regulae« bekannt und zugänglich. Er publizierte daraus einige Miniaturen in schwarz-weiß Abbildung<sup>16</sup>. Der Paduaner Medizinhistoriker Francesco La Cava veröffentlichte 1947 eine Transkription des Textes mit einigen figuralen Miniaturen ebenfalls in schwarz-weißer Abbildung. In seiner Einleitung sieht er im »Liber regulae« ein Auftragswerk Papst

13) Città del Vaticano, Biblioteca Apostolica Vaticana, Fondo Borghese 292, fol. 1–7. Vgl. Anm. 6.

14) Als gut erkennbares Beispiel für das in den »neuen« Codex eingefügte Originalblatt vgl. Abb. 2. LR c. 1 fol. 15v.

15) Größe der Originalblätter ca. 360 x 260 cm.

16) Alessandro CANEZZA, *Gli arcispedali di Roma nella vita cittadina, nella storia e nell'arte*. I: Santo Spirito in Sassia, Rom 1933, S. 26–32; CANEZZA, *Liber Regulae Hospitalis S. Spiritus in Saxia de Urbe*, Roma 1935.

Eugens IV. aus der Mitte des 15. Jahrhunderts<sup>17</sup>. Auch Carlo Cecchelli rekurriert in seiner »Storia di Roma« auf den »Liber regulae«, und ist der Ansicht, daß er 1352 entstanden sei<sup>18</sup>. Zu dieser Datierung verleiteten ihn angebliche Zahlenzeichen in einer Miniatur<sup>19</sup>, denn im c. 24 über die Wahl des Ordenspräzeptors durch das Kapitel wird ein Bruder dargestellt, der die von seinen Mitbrüdern abgegebenen Stimmen in ein Buch einträgt. Unter den in das Buch eingetragenen Zeichen meint Carlo Cecchelli das Jahr MCCCCLII erkennen zu können und interpretiert es als das Entstehungsdatum der Prunkhandschrift. An diese Auffassung knüpfte sodann der Kunsthistoriker Alessandro Tomei in seinem Vortrag in Rom im Mai 2001 an<sup>20</sup>. Er hält die Miniaturen stilistisch maßgeblich von der avignonesischen Kunst beeinflusst, denn sie seien von dem berühmten Kunstmäzen Kardinal Jacopo Gaetano Stefaneschi (um 1260–1341), der nachweislich dem Hospital von Santo Spirito nahestand, vorausblickend auf das Anno Santo von 1350 in Auftrag gegeben bzw. gestiftet worden. Doch sind bei dieser These Zweifel angebracht, weshalb unten noch ausführlich auf den Kommunikationszusammenhang von Text und Bild des »Liber regulae« einzugehen ist.

Soweit zum Forschungsstand und zu ersten Versuchen einer Datierung der Regel<sup>21</sup>. In Bezug auf letzteres habe ich bereits an anderer Stelle die Meinung vertreten, daß die Prunkhandschrift wohl um 1330 in Auftrag gegeben wurde<sup>22</sup>. Hierfür spricht, daß die Borghese-Handschrift in den ersten Jahren des Pontifikats Papst Johannes' XXII. (1316–1334) entstanden ist und die Prunkhandschrift wohl erst später in Auftrag gegeben wurde, als sich in Rom die Verhältnisse wieder für den avignonesischen Papst stabilisiert hatten. Jedoch ist für eine exakte Datierung der kunsthistorische und paläographische Befund ausschlaggebend. Rat und Hilfe habe ich hierbei durch Julian Gardner, einen erfahrenen Kenner mittelalterlicher kurialer Kunst, erfahren. Bei einer ersten Untersuchung des Originals kam er zu der Ansicht, daß die Miniaturen aufgrund der reichen Architekturdarstellungen

17) LA CAVA (wie Anm. 4), S. 95. Auf Ende des 14. Jahrhunderts datiert Pietro DE ANGELIS, *L'ospedale di S. Spirito in Saxia*, 2 Bde., Rom 1960–1962; Pietro DE ANGELIS, *L'ospedale di S. Spirito in Saxia*, 2 Bde., Rom 1960–1962, Bd. 1, S. 242.

18) Carlo CECHELLI, *La vita di Roma nel medio evo*, I: *Le arti minori e il costume*, Rom 1960, S. 623.

19) Abb. 3. LR c. 24 fol. 80v, ed. DROSSBACH, *Christliche caritas* (wie Anm. 2), S. 379.

20) Jetzt zugänglich in: Alessandro TOMEI, *Un capolavoro poco noto della miniatura trecentesca. Il »Liber Regulae« dell'ordine degli ospitalieri di Santo Spirito*, in: *L'Antico Ospedale di Santo Spirito. Dall'istituzione papale alla sanità del terzo millennio*, 2 vol., in: *Il Veltro*, 45/5–6 (2001), 46/1–4 (2002), vol. 2, S. 203–224. Auf eine Verbindung zur avignonesischen Kunst wiesen bereits hin: Maria G. CICARDI DUPRÈ DAL POGGETTO, *Miniatura*, in: *Enciclopedia dell'Arte Medievale* 8, S. 413–452; Alessandro TOMEI, *Roma, Napoli e Avignone. Arte di curia, arte di corte, 1300–1377*, Turin 1996, S. 197f.

21) Falsche Datierung auch in: *Gentium memoria archiva*, S. 164 Nr. 66 Abb. Tafel 4: »Il codice voluto da Innocenzo III, conserva [...] le magnifiche miniature, che risultano anfonte di notizie sul costume medico in Roma nel secolo XIII.«

22) DROSSBACH, *Innocenz III.* (wie Anm. 6), S. 612.

Bologneser Provenienz seien<sup>23</sup>. Bei längerer Beschäftigung mit den Miniaturen korrigierte er sich jedoch dahingehend, daß er nicht einmal mehr die Bologneser Provenienz für ganz eindeutig hielt. Sicher schien ihm aber eine Werkstatt im Bologneser Einflußbereich. Er stellte sie in die Nähe jener Stilgruppe, die Francesco Conti als »Maestro del 1328« bezeichnet<sup>24</sup>. Dabei setzte Julian Gardner auf eine zeitgleiche Datierung, ca. um 1330. Auch wenn dies noch unveröffentlichte, inoffizielle Angaben sind, so läßt sich doch sagen, daß für die Nähe zur Stilgruppe des »Maestro del 1328« die komplexen Architekturstrukturen sprechen, wobei der Illuminator des »Liber regulae« wohl vergleichbare geometrische Meisterschaft wie der »Maestro« erreicht hatte. Einer weiteren Einordnung bedürfen hierbei die giottesken Gebäude, die ebenfalls für die ebengenannte Stilgruppe sprechen. Auffallend ist auch die reiche Darstellung von Einlegearbeiten<sup>25</sup>, deren räumliche und zeitliche Zuordnung eventuelle weitere Aufschlüsse über den Illuminator der Miniaturen geben können. Auch auf die Drollerien in den Randillustrationen kann hier nicht weiter eingegangen werden, dies muss ebenfalls künftigen kunsthistorischen Untersuchungen überlassen bleiben. Die Initialen und Medaillons entsprechen wohl einem Schema der Causae-Illustration juristischer Codices, wie sie Anthony Melnikas zusammengestellt hat<sup>26</sup>. Und neuerdings hat die von Robert Gibbs geleitete Ausstellung »Illuminating the Law. Legal Manuscripts in Cambridge Collections« erneut auf diese Art der Ausmalung juristischer Codices hingewiesen<sup>27</sup>.

Einen weiteren Hinweis auf die Datierung, aber vor allem auch auf den Auftraggeber, kann die Heraldik bieten. Bereits das zum ersten Kapitel bemalte Blatt des »Liber regulae«<sup>28</sup>, dessen programmatische Bedeutung für den Orden noch unten dargestellt wird<sup>29</sup>, enthält links ein Wappen mit dem Ordenskrenz und rechts ein Wappen, das zweigeteilt ist. Die linke Hälfte zeigt wiederum das Ordenskrenz, die Ausstattung der rechten Hälfte ist nicht mehr erhalten. Völlig unbeschädigt ist das Wappen zu c. 91 geblieben<sup>30</sup>. Hier ist auf der rechten Hälfte ein roter leone rampante, d.h. auf den Hinterbeinen stehender Löwe, zu erkennen, über den – vom Betrachter aus gesehen – diagonal von links oben nach rechts unten ein blaues Band läuft, das von drei goldenen Lilien geschmückt wird. Ordenskrenz und Familienwappen weisen auf ein Ordensmitglied hin, das aus einer höheren, wahr-

23) Abb. 4. LR c. 45 fol. 132v, ed. DROSSBACH, *Christliche caritas* (wie Anm. 2), S. 391.

24) Alessandro CONTI, *La miniatura Bolognese. Scuole e botteghe 1270–1340*, Bologna 1981; Maria G. CIARDI DUPRÉ DAL POGGETTO, *Il maestro del codice di San Giorgio e il cardinale Jacopo Stefaneschi*, Florenz 1981.

25) Abb. 5 und 6. LR c. 43 fol. 131v, ed. DROSSBACH, *Christliche caritas* (wie Anm. 2), S. 390.

26) Anthony MELNIKAS, *The Corpus of the miniatures in the manuscript of Decretum Gratiani* (Studia Gratiana, Bde. 16–18), 3 Bde., Rom 1975.

27) *Haec sunt statuta. Le corporazioni medievali nelle miniature bolognesi*, hg. von Massimo MEDICA, Modena 1999.

28) Abb. 2. LR c. 1 fol. 15v, ed. DROSSBACH, *Christliche caritas* (wie Anm. 2), S. 362.

29) S.u. S. 133.

30) Abb. 7. LR c. 91 fol. 227v, ed. DROSSBACH, *Christliche caritas* (wie Anm. 2), S. 419.

scheinlich adeligen oder patrizischen Familie stammt. Wie auch bei der Miniatur zu c. 1 steht das Wappen im Zusammenhang mit dem ebenfalls auf demselben Blatt abgebildeten »Liber regulae«.

Die Miniatur zu c. 86 macht sodann deutlich, wer mit dem Wappen gemeint ist<sup>31</sup>. Sie zeigt den Ordenspräzeptor, der auf einem Thron sitzt, dessen steinerner Baldachin zweimal sein Familienwappen abbildet. Wir müssen also davon ausgehen, daß der Präzeptor des Hospitals und Ordens von Santo Spirito in Sassia der Auftraggeber des »Liber regulae« war. Doch wer war derzeit der Präzeptor und was waren seine Intentionen? In meiner Liste der Präzeptoren findet sich ein *Iacobus*, der als Leiter des Hospitals von Santo Spirito in einer Kaufurkunde vom 6. Oktober 1329 erstmals aufgeführt<sup>32</sup>, und dessen Todestag im Nekrolog des Hospitals für den 17. Juni 1348 genannt wird<sup>33</sup>. Der in den Miniaturen dargestellte leone rampante ist das Wappen des Florentiner Geschlechts der Lapaccini, die mit diesem Wappen 1310 erstmals und für das 15. Jahrhundert weitere Male belegt werden können<sup>34</sup>. Wichtiger scheint mir aber folgende Beobachtung zu sein: Aufgrund der Amtsperiode des Iacobus Lapaccini von 1329 bis 1348 und aufgrund der oben getroffenen Datierung des »Liber regulae« würde die Entstehungszeit der Prunkhandschrift in den Beginn der Amtszeit fallen. Damit ist auch im Unterschied zur Auffassung von Alessandro Tomei das Anno Santo als Auslöser für die Entstehung des »Liber regulae« weniger relevant als etwa ein Wechsel im Vorsitz des Hospitals und Ordens. Diese Erkenntnis läßt weitere Rückschlüsse auf die Funktion der Prunkhandschrift zu: Der Ordenspräzeptor, der von nicht geringer Herkunft ist und gerade in sein Amt gelangt war, ist der Auftraggeber des »Liber regulae«, das er anspruchsvoll illuminieren ließ. Damit erweist sich die Ordensregel als repräsentatives Kunstwerk.

Als erstes Ergebnis darf resümiert werden: Der »Liber regulae« ist aufgrund kunsthistorischer sowie historischer Untersuchungen nach 1329 entstanden und darf wohl in die Zeit der 30er Jahre des 14. Jahrhunderts datiert werden. Die Darstellungsform der

31) Abb. 13. LR c. 86 fol. 216v, ed. DROSSBACH, *Christliche caritas* (wie Anm. 2), S. 416.

32) Urkunde vom 6. Oktober 1329. Rom, Archivio di Stato, Pergamene B, Ospedale di Santo Spirito, Nr. 82. Die nächste Urkunde, die einen Iacopus als Präzeptor des Hospitals anführt, stammt vom 14. Oktober 1329: Ibid., Nr. 85.

33) *Liber annualium*, ed. Pietro Egidi, *Necrologi e libri affini della provincia romana*, Bde. 1–2: *Necrologi della città di Roma*, Rom 1908–1914 (*Fonti per la storia d’Italia*, Bde. 44–45), Bd. 1, S. 138: Ob[itu]m fr[at]ris Iacobi preceptoris S. Spiritus, qui multum aumentavit ordinem in a. D. M.CCC.XLVIII.

Bereits in der Urkunde vom 17. September 1348 (Archivio di Stato, Pergamene B, Ospedale di Santo Spirito, Nr. 118) wird Johannes de Lucca als soeben gewählter Präzeptor angeführt. In einer weiteren Urkunde (Archivio di Stato, Pergamene B, Ospedale di Santo Spirito, Nr. 119) bestätigt er den von Iacobus getätigten Kauf der Casale di Campo Tipurtino.

34) Michel POPOFF, *Repertoires d’héraldique italienne*, Florence (1302–1700), Paris 1991, p. 56, Nr. 601; S. 109, Nr. 1081; S. 177, Nr. 1070. Hiermit danke ich Michel Pastoureau, Directeur der Ecole Pratique des Hautes Etudes an der Sorbonne, der mir diesen Hinweis gab.

Miniaturen in zu Medaillons ausgemalten Initialen hat die Kodizes zum römischen und kanonischen Recht zum Vorbild, deren Tradition später die Statuentexte folgen.

Daraus ergibt sich die übergeordnete Fragestellung dieses Beitrages, die Frage nach der Bild-Text-Kommunikation des »Liber regulae«, d.h. an wen wendet sich diese ausgemalte Ordensregel, welche Absicht und Funktion verband sich mit ihr?

Daraus ergibt sich folgende weiterführende Disposition: In einem ersten Teil soll die hospitalinterne Ordnung dargestellt werden: hierarchische Organisationsstruktur, Ordensmitglieder, spirituelle Leitideen und Normen<sup>35</sup>. In diesem Zusammenhang wird vertiefend auf jene Fragen nach der Hospitalleitung eingegangen, dem Alltag im Hospital und den Hospitalinsassen.

In einem zweiten Teil soll der Bedeutung der Prunkhandschrift außerhalb des Hospitals, d.h. in der Stadt Rom, nachgegangen werden<sup>36</sup>. Damit wird die Frage nach der Funktion von Hospitälern in der städtischen Gesellschaft berührt. In bezug auf das Hospital von Santo Spirito in Sassia betrifft dies die Konkurrenzsituation, die zwischen unterschiedlichen Hospitaleinrichtungen in Rom bestand, die von einer jeweils unterschiedlichen Klientel bedient wurden. Auch in diesem Zusammenhang wird wieder von den Miniaturen auszugehen sein. Dabei soll zur Diskussion gestellt werden, ob die Bild-Text-Kommunikation des »Liber regulae« auch an andere Zeitgenossen als ausschließlich an die eigene Ordensgemeinschaft gerichtet war und ob die Prunkhandschrift von diesen, insbesondere dem stadtrömischen Ambiente, als solche wahrgenommen wurde. Es interessiert also im folgenden:

1. Was lässt sich über die Bild-Text-Kommunikation des »Liber regulae« aussagen, d.h. wo wurde diese Prunkhandschrift bekanntgemacht?
2. Was sind die sozialen Verfahrensweisen, die sich aus dem Gebrauch schriftlich und bildlich fixierten Ordensrechts gegenüber den eigenen Ordensmitgliedern einerseits und der römischen Öffentlichkeit andererseits ergeben?

Zunächst ist auf die Bild-Text-Kommunikation im Rahmen der Organisationsstruktur des Hospitals von Santo Spirito in Sassia einzugehen. Dazu muss erneut auf die Genese der Prunkhandschrift rekurriert werden.

35) Dieser erste Teil umfasst die folgenden Kapitel zwei bis vier.

36) S. u. Kapitel 4.



## 2. ORGANISATION

Die Prunkhandschrift stellt gegenüber der Borghese-Handschrift keine neue Regelfassung dar<sup>37</sup>, sondern ist eine überarbeitete Version von dieser. Die Version der Prunkhandschrift unterscheidet sich in zwei Punkten von ihrer Vorlage. Erstens durch eine Fälschung, womit Innocenz zum Urheber und Verleiher der Ordensregel deklariert wurde; zweitens wurden die das Aufnahmezeremoniell der Novizen betreffenden Kapitel der Borghese-Handschrift herausgenommen und an den Anfang der Prunkhandschrift gestellt<sup>38</sup>. Diese Programmatik gibt die Malerei zum c. 1 des »Liber regulae« wieder: Mit seiner linken Hand verleiht Innocenz III. das Regelbuch, mit seiner rechten das Tuch der »Veronica« sowie das Ordenshabit. Der perfekte Anachronismus scheint nicht weiter zu stören, auch wenn im vorangegangenen Prolog erwähnt wird, daß die Kardinäle Stephano Conti und Raniero Capocci die Regel promulgiert hätten. Dahinter verbirgt sich wohl folgende Absicht: Die fiktive Entstehungsgeschichte der Ordensregel soll die neue Regelfassung und dessen Auftraggeber legitimieren. Innocenz wird zur Legitimations- und Symbolisationsfigur erklärt. Daran sind andere Papstporträts orientiert, z.B. die Miniatur zu c. 75 mit dem Titel *De forma iuramenti, quam magister praestabi* – »Über die Form des Eides, den der Magister zu leisten hat«<sup>39</sup>.

Dazu dokumentiert der Text der Regel den Eid, den der *magister hospitalis Sancti Spiritus* explizit dem Papst zu leisten hatte. Der Eid betraf die Geschäftsführung des Spitals, die Sorge um die Armen und Kranken, den pfleglichen Umgang mit den Almosen und die Einkünfte des Spitals sowie den gewissenhaften Transfer der Almosengelder an ein anderes Haus oder irgendeine andere Person. Zusammenfassend wird nochmals betont, daß weder der Hospitalbesitz angerührt noch irgendein Titel ohne der Zustimmung des Papstes entfremdet werden darf. Dem Papst gilt es in allem gehorsam und treu zu sein<sup>40</sup>. Anders als die verbale *forma iuramenti* präsentiert sich das non-verbale Ritual. Vor der Architekturkulisse von zwei von leichten Säulenkapitellen getragenen Rundbögen kniet der Präzeptor, gefolgt von zwei Mitbrüdern, vor dem Papst, der auf seinem Thron sitzt und auf dessen Oberschenkel das aufgeschlagene Regelbuch liegt. Die linke Hand des Papstes ruht auf der einen Seite des Buches, und die rechte Hand des Präzeptors auf der anderen Seite. Die Schwurszene wird – wie im Prolog beschrieben – von zwei Kardinälen bezeugt, welche die

37) Abb. 1. LR c. 1 fol. 15v, ed. DROSSBACH, *Christliche caritas* (wie Anm. 2), S. 362.

38) Vgl. hierzu DROSSBACH, Papst Innocenz III. (wie Anm. 6), S. 612–613.

39) Abb. 8. LR c. 75 fol. 202v, ed. DROSSBACH, *Christliche caritas* (wie Anm. 2), S. 410. Zu Abbildungen von Innocenz III.: Julian GARDNER, Innocent III and his influence on Roman art of the thirteenth century, in: Innocenz III – Urbs et Orbis. Atti del convegno internazionale, Roma, settembre 1998, hg. von Andrea SOMMERLECHNER, Rom 2002 (Nuovi studi storici, Bd. 55), S. 1327–1345.

40) LR c. 75 fol. 202v–204r, Zitat fol. 203v, ed. DROSSBACH, *Christliche caritas* (wie Anm. 2), S. 410: *Possessiones et instrumenta ipsius hospitalis nullo modo distrabam nec aliquo titulo alienabo inconsulto Romano pontifice, cui ero per omnia obediens et fidelis.*

rechte Seite des Papstes flankieren und deren Blick, wie der der drei Brüder auch, auf den Papst gerichtet ist. Erhabenheit, Würde und Herrschaftspathos dieser Szene resultieren nicht nur aus der harmonischen, mittelpunktzentrierten Bildkomposition, sondern auch aus der Tradition des Bildmotivs. Als Vorlage kann Giotto's Fresko der Verleihung der Ordensregel durch Papst Innocenz III. an den Heiligen Franziskus in der Oberkirche von San Francesco in Assisi angesehen werden – ein Bild, das noch vielfach kopiert wurde<sup>41</sup>. Doch die Besonderheit der Nachahmung des Giotto-Motivs durch den Illuminator des »Liber regulae« liegt darin, daß mit der Kopie ein Funktionswandel einherging. Denn hier wird nicht die Verleihung der Regel, sondern der Eid auf die Regel dargestellt. In beiden Fällen stellt die Regel das Bildzentrum dar, um das sich die verschiedenen Personenkreise scharen. Ordensrechtlich betrachtet, stellt der Eid, den ein Ordensleiter dem Papst leistet, eine Neuheit dar. Dieser Art der Rückbindung an den Papst kommt dieselbe Bedeutung zu, wie bei den Franziskanern die Approbation der Regel durch Innocenz III.

Die enge Verbindung zwischen Papst und Hospital ist aber nicht nur Text und Bild der Ordensregel zu entnehmen, sondern war z.B. auch für den Markgrafen Rudolf von Baden Anlaß, dem Heilig-Geist-Orden in Pforzheim ein Hospital zu stiften<sup>42</sup>:

*Wir marggrafe Rudolf, ovr gotz gnaden marggraffe von Baden der jünger und frow Lutgart di marggräfin, unsere eliche frowe, kunden allen den die dysen brieff jemer gesehent oder hörent lesen, das wir mit gutter betrachtunge angesehen hat die grosse wirde und sunder genade, die der götteliche orden des hayligen gaistes in dem spittal zu Rome erworben hatt von hailigen vättern der cristenhait und bäbesten des stules von Rome, und darümb so han wir mit guttem willen und lutere andacht dem meister und den brüdern des selben ordens uffgeben zu rechter gabe, die man nennet under leben-den, den spittal, den wir gestiftet hant in der vorstatt unsere stette zu Pfortzheym, mit gantzem rechte, und gebent in vollen [gewalt].*

Nach dem Papst an zweiter Stelle der Ordenshierarchie steht der Kardinalprotektor. Um wenigstens einige seiner Aufgaben kurz zu skizzieren, sei ein Auszug aus dem Schreiben Gregors XI. (1370–1378) vom 4. August 1374, das den unveröffentlichten Regesta Avenionensia entnommen ist, angeführt<sup>43</sup>. Darin wird der Bischof von Nocera als *domini pape in spiritualibus in Urbe vicarius* – als geistiger Stellvertreter des Papstes in Rom – beauftragt, den Kardinalprotektor des Hospitals von Santo Spirito anzutragen, dieses zu visitieren, d.h.

41) Zur Rezeption dieses Bildmotivs: Brigitte KURMANN-SCHWARZ, Das Franziskusfenster von Königsfelden: Bild- und Texttradition, in: Pierre, lumière, couleur. Études d'histoire de l'art du Moyen Age en l'honneur d'Anne Prache. Textes réunies par Fabienne JOUBERT/Dany SANDRON, Paris 1999, S. 297–307.

42) Die Stiftungsurkunde von 1323 für das Pforzheimer Heilig-Geist-Spital: Max GMELIN, Zur Geschichte der Spitäler in Pforzheim, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 24 (1872), S. 327–399, hier: S. 355.

43) Città del Vaticano, Archivio Secreto Vaticano, Reg. Aven. 193 fol. 371.

seine Statuten, Erlasse und Kapitel zu untersuchen, ob sie gerecht und nützlich im Ganzen oder in Teilen seien. Wenn sie ihm unnütz und ungerecht und der Korrektur bedürftig im Ganzen oder in Teilen erschienen, solle er sie annullieren oder reformieren (*reformare*). Die ersten Kardinalprotektoren, die für den Orden namhaft gemacht werden konnten, waren Stefano Conti und Raniero Capocci<sup>44</sup>. Doch die Entstehung des Kardinalprotektorats ist bereits früher anzusetzen. In der Stiftungsurkunde des Hospitals von Santo Spirito von 1204 findet sich die Bestimmung, daß die Kleriker der päpstlichen Jurisdiktion unterstellt seien, weil sie für die Gebete – sprich: Memoria – der kurialen Familie verantwortlich seien<sup>45</sup>. Erste Bestimmungen der Ordensregel sowie spätere Papsturkunden verschieben dann teilweise die jurisdiktionelle Aufsicht über die Ordenskleriker auf den Kardinalprotektor<sup>46</sup>. Es gibt aber noch eine andere Begründung für den Kardinalprotektor. Diese führt das c. 89 mit dem Titel *De visitatore domus* an, dessen ausgemalte Initiale aber nicht einen Kardinal zeigt, sondern den Papst<sup>47</sup>. Auch hier steht letzterer wieder im Zusammenhang mit dem Kardinalprotektorat, denn die Bestimmung lautet:

*Quoniam domus ipsa sancti Spiritus de bonis Romane ecclesie dotata est, decrevimus, ut semper a domino papa cardinalis petatur, qui eiusdem domus visitator sit et protector.*

»Da das Hospital von Santo Spirito aus den Gütern der römischen Kirche gestiftet wurde, bestimmen wir, daß immer vom Papst ein Kardinal angefordert werden muß, welcher der Visitierer und Beschützer dieses Hauses sei«.

Somit steht das Hospital von Santo Spirito als päpstliche Stiftung unter der Protektion des Papstes oder eines Stellvertreters. Die Miniatur betont, indem sie den Stifter abbildet, den Aspekt der Genese des Kardinalprotektorats, die auch Clemens VI. in seinem Schreiben vom 9. September 1342 bewußt war, als er den Kardinal Napoleon Orsini durch Kardinal Galhardus (de Mota) als *protector* des Hospitals ersetzte<sup>48</sup>.

Eine Miniatur zum Kardinalprotektor findet sich hingegen zu c. 74 *De obedientia*, »Über den Gehorsam«<sup>49</sup>. Ein solches Kapitel fehlt meiner Durchsicht nach in keiner Ordensregel und soll die Schwestern und Brüder auf den Gehorsam gegenüber dem Leiter,

44) Abb. 9. LR Prolog fol. 3v, ed. DROSSBACH, *Christliche caritas* (wie Anm. 2), S. 361.

45) Gisela DROSSBACH, Papst Innocenz III. als Stifter von Hospital und Orden von Santo Spirito in Sassia, in: *Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento* 27 (2001), S. 691–700.

46) LR c. 26 fol. 89r–90r, Zitat 89v, ed. DROSSBACH, *Christliche caritas* (wie Anm. 2), S. 380: *Correctio vero clericorum et specialium aliorum ad preceptorem laycum non pertinet, sed ad cardinales, quibus a domino papa ipsa domus fuerit recommendata.*

47) Abb. 10. LR c. 89, fol. 223r–223v, 223v (Abb.), ed. DROSSBACH, *Christliche caritas* (wie Anm. 2), S. 417.

48) T. GASPARRINI LEPORACE (Hg.), *Le suppliche di Clemente VI*, Rom 1948 (*Regesta Chartarum Italiae*, Bd. 32), Bd. 1, S. 102, Nr. 258.

49) Abb. 11. LR c. 74 fol. 201v–202v, 202r (Abb.), ed. DROSSBACH, *Christliche caritas* (wie Anm. 2), S. 409f.

Abt oder Prior, der religiösen Gemeinschaft einschwören. Doch bildet die Miniatur zum selben Kapitel in der Regel des Heilig-Geist-Ordens nicht den Präzeptor ab, sondern den Kardinalprotektor. Er hat ein aufgeschlagenes Buch, das ist der »Liber regulae«, auf seinem Schoß liegen. Im Regeltext spricht er im pluralis maiestatis zu den Brüdern und Schwestern, die nicht nur dem Präzeptor, sondern auch sich gegenseitig Gehorsam leisten sollen. Der mächtige Einfluß des Kardinalprotektors, so mag man aus dem bisher Dargestellten folgern, scheint die Stellung des Präzeptors, der ja zugleich Ordensleiter ist, erheblich zu beschneiden.

Doch dies trifft keinesfalls zu. Um dies zu erklären, müssen die Hintergründe näher beleuchtet werden. Die einzige aus der Benedikt-Regel entnommene Textstelle im »Liber regulae« verweist auf die Eigenschaft, die der zu Wählende haben soll: *Nec eligatur secundum dignitatem gentis, sed secundum vite meritum et sapientie doctrinam*. »Nach Würdigkeit des Lebenswandels und nach Weisheit der Lehre« soll der Präzeptor eingesetzt werden, doch zeigt die Praxis, daß der Gehorsam die Norm der Tugend und dann des Rechts ist. Denn der Gehorsam der Brüder drückt sich in fast allen 54 Miniaturen des »Liber regulae« aus, die die ständige Präsenz des Präzeptors im Ordensalltag anschaulich demonstrieren. Er erscheint auf fast jeder Miniatur und dabei zumeist in der oberen Bildhälfte, um von dort oben das Treiben der in der unteren Bildhälfte dargestellten Brüder und Schwestern zu überwachen.

In der nonverbalen Bilddarstellung erscheint somit der Präzeptor sowohl in den geschäftlichen Angelegenheiten als auch im Ordensalltag als omnipräsent. Doch tatsächlich gehen seine Aufgaben nicht über die eines Leiters anderer monastischer Einrichtungen hinaus. Wie der Regeltext bestätigt, hat der Präzeptor für die Einhaltung der Gewohnheiten des Hauses zu sorgen und die Vorschriften der Regel zu überwachen<sup>50</sup>, das gemeinsame Mahl mit den Brüdern einzunehmen<sup>51</sup>, und viermal im Jahr das Kapitel einzuberufen<sup>52</sup> sowie Sanktionen bei Regelwidrigkeiten zu erteilen und im gegebenen Fall Ordensbrüder auszuweisen – aber dazu später noch ausführlicher. Ausdruck hierarchischen Selbstbewußtseins eines Hospital- und Ordensleiters ist die Miniatur zu c. 21, insbesondere wenn man den Titel des Kapitels kennt<sup>53</sup>. Denn die nonverbale Kommunikation vermittelt einen Ordenspräzeptor, der in voller Ordenstracht mit ineinandergelegten Händen, die auf seinem Schoß ruhen, auf seinem Thron harret, während sich die Regelbestimmung ausführlich mit dem Generalkapitel auseinandersetzt. Damit steht die bildliche Darstellung im Widerspruch zum rechtlichen Aspekt, wonach der Präzeptor die meisten Entscheidungsprozesse in Angelegenheiten des Hospitals und des Ordens gemeinsam mit seinen Mitbrüdern zu treffen hat. Ursache für diesen Widerspruch ist das Repräsentationsbedürfnis des Stifters

50) LR c. 22 fol. 76r/v, ed. DROSSBACH, *Christliche caritas* (wie Anm. 2), S. 378.

51) LR c. 23 fol. 78v–79r, ed. DROSSBACH, *Christliche caritas* (wie Anm. 2), S. 379.

52) LR c. 21 fol. 75r–76r, ed. DROSSBACH, *Christliche caritas* (wie Anm. 2), S. 377f.

53) Abb. 12. LR c. 21 fol. 75r–76r, 75v (Abb.), ed. DROSSBACH, *Christliche caritas* (wie Anm. 2), S. 377f.

des »Liber regulae«, der ja zugleich Leiter dieser religiösen Einrichtung ist. Höhepunkt stifterischer Repräsentation ist sodann die bereits eingangs vorgeführte Miniatur zu c. 86 *De fratribus recipiendis*, »Über die Aufnahme von Brüdern«<sup>54</sup>. Unmißverständlich gibt auch hier der Text zu verstehen, daß die Aufnahme eines Ordensbruders, eines Oblaten oder eines Novizen nur im Rahmen des Generalkapitels erfolgen darf. Sollte jedoch eine Aufnahme außerhalb der turnusgemäßen Sitzung des Generalkapitels erforderlich sein, müsse das Kapitel die Zustimmung des Kardinalprotektors einholen. Anders rückt die Miniatur den Präzeptor, der dem Novizen das Habit verleiht, in den Mittelpunkt. Der architektonische Aufbau von erhöhtem Thron mit steinernem, rundböigem Baldachin übertrifft an Wucht die giotteske Szene, die die Eidesleistung des Präzeptors vor dem Papst darstellt. Die Botschaft des gemalten Rechtsakts ist eindeutig: Der Magister entscheidet nicht nur über den Ausschluß aus dem Orden, sondern vor allem auch über die Aufnahme in denselben.

Wie sich bisher anhand der Untersuchung der Ordenshierarchie zeigen ließ, stellt das Hospital von Santo Spirito in Sassia im Unterschied zu anderen Einrichtungen dieser Art eine papstzentrierte Institution dar. Der Papst als Stifter reserviert sich die jurisdiktionalen Eingriffsrechte und läßt sich durch einen Kardinalprotektor vertreten. Jedoch im Alltag des Hospitals ist nicht etwa Gott oder ein Heiliger omnipräsent, sondern der Präzeptor. In voller Wahrnehmung seiner Kompetenzen weist sich der Präzeptor als Stifter aus, indem er sich zum Auftraggeber der repräsentativen Ausmalung des 100 Jahre älteren Regeltextes kürte.

### 3. GEISTIGE ZIELSETZUNGEN, ALLTAG UND NORMEN

Doch geben Text und Bild des »Liber regulae« nicht nur Auskunft über die Ordenshierarchie, sondern verweisen auch nachdrücklich auf die geistigen Zielsetzungen des Hospitalordens. Hier zeigt sich das Grundmuster des ideellen Fundaments auch von dieser Spital- und Ordensgemeinschaft als vielschichtig, so daß nicht nur von einer, sondern von mehreren spirituellen Leitideen gesprochen werden kann. Dabei ergeben sich anhand der bildlichen Darstellungen zwei Schwerpunkte: Die Personengruppen, die im Hospital aufgenommen wurden, sowie die Liturgie, die im Hospital eine grundlegende Rolle spielte.

Zu ersterem, den Personengruppen, äußert sich in der Ordensregel eine aufeinander folgende Reihe von sechs Kapiteln, die alle mit Miniaturen ausgemalt wurden und die den Werken der Barmherzigkeit nahestehen. Den Auftakt macht die ausgemalte Initiale von c.

54) Abb. 13. LR c. 86 fol. 216r–217r, 216v (Abb.), ed. DROSSBACH, *Christliche caritas* (wie Anm. 2), S. 416.

40 *De pauperibus requirendis*, das vom Aufsammeln der obdachlosen Kranken handelt<sup>55</sup>. Dem Text nach sollen die Heilig-Geist-Brüder die Kranken regelmäßig an einem Tag in der Woche von der Straße auflesen und ins Hospital von Santo Spirito transportieren. Die Miniatur lässt erkennen, wie zwei Ordensmitglieder einen Kranken jeweils an Schultern und Beinen halten und in einen dafür vorgesehenen Wagen legen. Der Wagen ist deutlich an seinen Rädern erkennbar, es handelt sich also nicht etwa um eine Trage. Er ist nicht sehr hoch, und an seiner im Bild erkennbaren Längsseite sind zwei Wappen des Heilig-Geist-Ordens angebracht. Ein drittes Ordensmitglied, vermutlich ein Ordensgeistlicher, steht mit gefalteten Händen neben dem Kranken. Dieser blickt auf den Geistlichen und versucht ihn aus liegender Position mit seiner linken Hand zu erreichen. Damit wird deutlich: Eine solche Funktion ist erstmalig für das Hospital von Santo Spirito nachweisbar<sup>56</sup>. Sie geht über das übliche Ziel, einen Kranken als Gast aufzunehmen, insofern hinaus, als nicht die Kranken zum Spital kommen, sondern die Ordensbrüder die Kranken von den Straßen wegholen. Durch die Tätigkeit der Brüder auf den Straßen Roms inklusive ihren »Krankenwagen« reagiert der Orden auf soziale Mißstände und zeigt seine Präsenz in der ganzen Stadt.

Auch das folgende c. 41 zeigt für den Orden spezifische Funktionen<sup>57</sup>. Es handelt von Aufnahmebestimmungen für Schwangere wie auch für Findelkinder. Anschaulich gibt dies die dazugehörige Miniatur wieder. In einem separaten Teil der Hospitalanlage wird eine Amme gezeigt, die ein Kind stillt, sowie eine hochschwangere Frau in einem schwarzen Kapuzenmantel, die von einer Ordensschwester in einen an das Findelhaus angrenzenden Hospitaltrakt aufgenommen wird. Wie an anderer Stelle schon ausführlich behandelt wurde, war die Aufnahme und Versorgung der Findelkinder neben der Krankenpflege die primäre Aufgabe von Hospital und Orden von Santo Spirito in Sassia<sup>58</sup>. Denn früher als die bekannten italienischen Findelhäuser, die Ende des 14. Jahrhunderts und zu Beginn des 15. Jahrhunderts entstanden, nahm man sich hier bereits seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in großem Stile der ausgesetzten Kinder an.

55) Abb. 14. LR c. 40 fol. 126v–126r, 126r (Abb.), ed. DROSSBACH, *Christliche caritas* (wie Anm. 2), S. 388f.

56) Diese caritative Tätigkeit übernimmt die Regel des *Hôtel-Dieu* in Angers (1. Hälfte 13. Jahrhundert), die auch in weiteren Bestimmungen von der Regel des Heilig-Geist-Ordens abhängig ist, ed. Léon LE GRAND, *Status d'Hôtels-Dieu et de Léproseries. Recueil de textes du XII<sup>e</sup> au XIV<sup>e</sup> siècle* (Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire, Bd. 32), Paris 1901, S. 21–33, hier S. 23 § 5; LE GRAND, S. 23 Anm. 1, kann nachweisen, daß diese Bestimmung noch im 15. Jahrhundert verfügt wurde. Vgl. auch Léon LALLEMAND, *Histoire de la charité*, Bd. 3: *Le Moyen Age* (du X<sup>e</sup> au XVI<sup>e</sup> siècle), Paris 1906, S. 195.

57) Abb. 15. LR c. 41 fol. 127r/v, 127v (Abb.), ed. Drossbach, *Christliche caritas* (wie Anm. 2), S. 389.

58) Gisela DROSSBACH, *Findelkinder zwischen Recht und Institution*, in: *Grundlagen des Rechts*. FS für Peter Landau zum 65. Geburtstag, hg. von R.H. HELMHOLZ/P. MIKAT/J. MÜLLER/M. STOLLEIS, Paderborn u.a. 2000, S. 439–451.

Das c. 42 handelt von den Kranken im Hospital, und zwar wohl nicht von ihrer medizinischen, sondern von ihrer eher als hygienisch zu bezeichnenden Versorgung<sup>59</sup>. Denn laut der Bestimmung müssen die Ordensschwester dienstags die Kopf- und donnerstags – wohl in Erinnerung an den Gründonnerstag – die Fußwäsche an den Kranken vornehmen sowie die Betttücher zu einem bestimmten Termin waschen. Tiefergreifend gibt die dazu gehörige Miniatur Einblick in das Alltagsgeschehen des Hospitals. Im oberen Bildausschnitt ist die Kopfwäsche dargestellt. Ein Kranker lehnt sich mit seinem Oberkörper auf einen Tisch, so daß sein Kopf über diesen hinausreicht. Über den Kopf des Kranken gießt eine Schwester aus einem kelchartigen Gefäß Wasser aus, während eine andere Schwester mit der nach oben offengehaltenen rechten Hand das Wasser aus dem Kelch auffängt und mit der linken Hand das Haar des Kranken wäscht. Das dann aus dem Haar nach unten tropfende Waschwasser wird in einem Topf aufgefangen. In der unteren Bildhälfte sitzt ein Kranker auf einem Schemel, und eine Schwester mit Schürze und Haartuch wäscht die in ein Fußbecken getauchten Füße des Kranken. Im Hintergrund ist ein Heißwasserkessel zu sehen, der über einer offenen Feuerstelle mit Rauchabzug hängt.

Wie andere kirchliche Einrichtungen nahm auch das Hospital von Santo Spirito die Armen auf<sup>60</sup>, die als sozialgeschichtliche Stereotypen auch hier mit verschlissener Kleidung und barfüßig dargestellt werden – im Unterschied zu dem wohlbeleibten Ordensbruder, der hier wohl als Türhüter agiert. Ebenso fanden Religiöse Aufnahme, – entsprechend der monastischen Gewohnheit, Mitglieder anderer religiöser Gemeinschaften jederzeit zu beherbergen<sup>61</sup>. So zeigt die Miniatur dazu die Ankunft von zwei Franziskanern, erkennbar am braunen Kapuzenmantel, an dem als Gürtel fungierenden weißen Strick sowie wiederum an ihrer Barfüßigkeit<sup>62</sup>.

C. 45 handelt vom Hospiz der Reichen und Großen – *De hospitio magnatum*<sup>63</sup>. Damit gilt auch für das Hospital von Santo Spirito gemäß der Tradition anderer kirchlicher Einrichtungen die Scheidung in einfache und gehobene Gastung<sup>64</sup>. Denn die Bestimmung sieht vor, daß den Magnaten eine besondere Unterkunft (*speciale hospitium*) zugewiesen wird, und sie entsprechend den Möglichkeiten des Hauses zuvorkommend (*referenter*)

59) Abb. 16. LR c. 42 fol. 127v–128r, ed. DROSSBACH, *Christliche caritas* (wie Anm. 2), S. 389f.

60) Abb. 5. LR c. 43 fol. 131v, ed. DROSSBACH, *Christliche caritas* (wie Anm. 2), S. 390.

61) Abb. 17. LR c. 44 fol. 131v–132r, ed. DROSSBACH, *Christliche caritas* (wie Anm. 2), S. 390: *Si aliquis religiosus ad hospitandum in eadem domo sive in domibus nostris venerit, quasi servus Dei benigne suscipiatur et caritative illi subministratur.*

62) Klaus SCHREINER, »Nudis pedibus«: Barfüßigkeit als religiöses und politisches Ritual, in: *Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter*, hg. von Gerd ALTHOFF, Stuttgart 2001 (Vorträge und Forschungen, Bd. 51), S. 64: »Barfüßigkeit bekundet demütige Bußgesinnung [...]«.

63) Abb. 4. LR c. 45 fol. 132v, ed. DROSSBACH, *Christliche caritas* (wie Anm. 2), S. 391.

64) Jutta M. BERGER, *Gastfreundschaft im Kloster St. Gallen im 9. und 10. Jahrhundert*, Teil 1 u. 2, in: *SMGB 104* (1993), S. 41–134 u. S. 225–314; BERGER, *Die Geschichte der Gastfreundschaft im hochmittelalterlichen Mönchtum: Die Cistercienser*, Diss. phil. Berlin 1999, S. 233–256.

behandelt werden sollen<sup>65</sup>. Die Miniatur zeigt – um es mit den Worten in Klaus Schreiners Aufsatz »Nudis pedibus...« auszudrücken – einen »wohlbeschuhten und wohlbekleideten Reiter eines mit [Brust-]schmuck gezierten Pferdes (*bene calicatus et bene vestitus ascensor phalerati equi*)«, wobei »das Pferd auf das soziale Anspruchsniveau und den Lebensstil adliger Herren« verweist und »kostbares Schuhwerk weltlichen Stolz« bekundet<sup>66</sup>.

Nachweislich logierten päpstliche Gesandte auf Kosten ihres Dienstherrn im »Adels-trakt« (*in domo nobilium*) des Hospitals von Santo Spirito, wie z.B. der Kuriale G. B. de Brocchi aus Imola<sup>67</sup>, ebenso wie auch Kardinäle, z.B. verfasste 1279 Giacomo Savelli, der künftige Papst Honorius IV., seine beiden Testamente *in domibus hospitalis S. Spiritus*<sup>68</sup>, »dove trovava forse per motivi di salute«<sup>69</sup>. Für die Zeit des Schismas bezeichnet Arnold Esch das Hospital von Santo Spirito als »Residenz« und als einen Ort, an dem Politik gemacht wurde: »Im *Spedale di Santo Spirito*, wo viele wohnten und alle sich trafen, wurde Politik gemacht, daran ist kein Zweifel, und da nicht nur die Brüder, sondern (aus guten Gründen offensichtlich) manchmal sogar die alte Mutter des Papstes [sc. Bonifaz IX.] von auswärtigen Diplomaten selbst dann informiert und eingeschaltet wurde, wenn der Florentiner Bischofsstuhl vakant war oder eine französische Invasion drohte – da war es gar nicht zu vermeiden, daß hier bei abgeegesenem Tisch über Weintraubengerippe und Käserinde hinweg eigene Gedanken über die große Politik und Kirchenunion entwickelt wurden«<sup>70</sup>.

Eine weitere Personengruppe – ganz anderer Art – sollte sich im Hospital von Santo Spirito zeitlich befristet aufhalten dürfen. Während andere Hospitalstatuten die Aufnahme von Prostituierten ausdrücklich ablehnten, fanden sie im Hospital von Santo Spirito in

65) LR c. 45 fol. 132v, ed. DROSSBACH, Christliche *caritas* (wie Anm. 2), S. 391: *Si vero aliqua magna persona fuerit, speciale sibi hospitium preparatur et secundum possibilitatem domus ei reverenter serviatur.*

66) SCHREINER (wie Anm. 64), S. 64.

67) Renato LEFEVRE, Ricerche sull'imolese G.B. De Brocchi viaggiatore in Etiopia e curiale pontificio (sec. XV–XVI), in: Archivio della Società Romana della Storia Patria 81 (1958), S. 55–118, Zitat S. 108: *In castello S. Angeli hospitati sunt primo et deinde in Sancto Spiritu in domo nobilium semper, per trimestre vel circa, expensis pape.*

68) Agostino PARAVICINI BAGLIANI, I testamenti di cardinali del Duecento, Rom 1980 (Miscellanea della Società Romana di Storia Patria, Bd. 25), S. 197–204, Nr. 10a u. S. 205–206, Nr. 10b (Edition der Testamente).

69) *Ibid.*, LXXVI.

70) Arnold ESCH, Das Papsttum unter der Herrschaft der Neapolitaner. Die führende Gruppe Neapolitaner Familien an der Kurie während des Schismas 1378–1415, in: FS für Hermann Heimpel. Zum 70. Geburtstag am 19. September 1971, Göttingen 1972 (VMPLIG, Bd. 36), Bd. 2, S. 713–800, S. 745 (Zitat) und S. 741: »Dort in Rom stiegen sie stets im Spital von S. Spirito in Sassia ab, am Tiber unweit der Engelsburg; im gleichen Gebäude (damals ohnehin eine Art von Prominenten-Hotel) residierte mit Mutter, Schwestern und anderen Verwandten auch der mächtige Kardinal Francesco Carbone, vermutlich Sohn einer Filimarina und somit der Mutter des regierenden Papstes besonders nahe, der alten Gatrimita Filimarina, die gleichfalls in S. Spirito wohnte«. Vgl. auch Arnold ESCH, Bonifaz IX. und der Kirchenstaat, Tübingen 1969 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Bd. 29), S. 16, Anm. 64–66 u. 68.



Sassia einmal im Jahr vorübergehend Aufnahme<sup>71</sup>. Die Miniatur zeigt die Prostituierten in dekollierter, lockerer Kleidung und mit offenem Haar<sup>72</sup>. Die Bestimmung in der Ordensregel lautet, daß Prostituierte (*peccatrices* bzw. *mulieres peccatrices*), wenn sie in der Karwoche im Hospital enthaltsam leben wollten, dies bis zur Oktav nach Ostern tun dürften. »Resozialisationsmaßnahmen« für Prostituierte seitens der Kirche waren vor allem die Erlaubnis zur Eheschließung mit ehrbaren Männern sowie die Aufforderung zum Eintritt in den Orden der Magdalenerinnen<sup>73</sup>. Doch wegen der zeitlichen Befristung ist anzunehmen, daß für das Hospital von Santo Spirito eher religiöse Gründe im Vordergrund standen, nämlich an den wichtigsten Feiertagen des Jahres ein enthaltsames, sündenfreies Leben zu führen<sup>74</sup>.

Doch neben diesen Personen zeigen Bild und Text des »Liber regulae« deutlich, daß der praktische Alltag im Hospital kirchlich-religiös geprägt war. Dies schlug sich insbesondere in der Seelsorge für die Kranken und in der Liturgie des Hospitals nieder<sup>75</sup>. Cap. 13 des »Liber regulae« behandelt die Aufnahme der Kranken ins Spital und ihre seelsorgerische Betreuung. Eindrucksvoll und in der Spitalgeschichte wohl einmalig wird der Regeltext durch die Maiuskelminiatur sowie zwei Medaillons im unteren Bildrand illustriert. Die obere Bildszene der Maiuskel zeigt die Krankenkommunion im Spitalalltag. Ein Ordensbruder in voller Ordenstracht (blaues Unterkleid mit Kapuze und schwarzes Ordenskleid) nimmt einem Kranken die Beichte ab. Dabei sitzt der Kleriker am Kopfende des Krankenbettes und schiebt mit der rechten Hand seine Kopfbedeckung am rechten Ohr zurück, um besser hören zu können. Gleichzeitig bemüht sich der Kranke, im Bett aufrecht zu sitzen. Damit ist es ihm möglich, mit gefalteten Händen dem Ordensbruder seine Sünden zu beichten. In der unteren Bildszene wird die heilige Eucharistie zelebriert. Ein Klerikerbruder im weißen Priesterkleid reicht einem im Bett sitzenden Kranken die Hostie. Ein weiterer Klerikerbruder hält den goldenen Kelch mit dem Messwein, wäh-

71) Abb. 18. LR c. 46 fol. 132v–133v, 133r (Abb.), ed. DROSSBACH, *Christliche caritas* (wie Anm. 2), S. 391.

72) Eine Kennzeichnung und eindeutige Zuschreibung von Prostituierten in bildlichen Darstellungen: Karl-Sigismund KRAMER, *Fränkisches Alltagsleben um 1500*. Eid, Markt und Zoll im Volkacher Salbuch, Würzburg 1985, S. 61. Für diesen Hinweis bin ich Prof. Dr. Neithard Bulst zu Dank verpflichtet.

73) Zur kirchenrechtlichen Stellung der Prostituierten im Mittelalter: James A. BRUNDAGE, *Prostitution in the Medieval Canon Law*, in: *Signs* 1 (1976), S. 825–845; wiederabgedruckt in: James A. BRUNDAGE, *Sex, Law and Marriage in the Middle Ages*, Aldershot 1993, Nr. 14.

74) Mit dem Schutz für Prostituierte steht der LR nicht allein. Zum Beispiel gewährte Friedrich II. den Prostituierten Schutz vor gewaltsamen Übergriffen in seinen im August 1231 erlassenen Konstitutionen vom Melfi, Klaus VAN EICKELS/Tania BRÜSCH (Hg.), *Kaiser Friedrich II. Leben und Persönlichkeit in Quellen des Mittelalters*, Düsseldorf/Zürich 2000, S. 224, I.21: »Alle dem Zepter unserer Herrschaft Unterworfenen sollen in der Huld unserer Majestät regiert werden [...]. Infolgedessen sollen auch die unglücklichen Weiber, welche in dem schändlichen Gewerbe der Unzucht ihr Geld verdienen, sich unseres Wohlwollens erfreuen in der frohen Empfindung, daß niemand sie gegen ihren Willen nötigen darf, seine Lust zu befriedigen. Wer gegen diese allgemeine Vorschrift handelt, soll, wenn er gestanden hat und überführt worden ist, mit der Hinrichtung bestraft werden. [...]«

75) Abb. 19. LR c. 13 fol. 49r–50r, 49v (Abb.), ed. DROSSBACH, *Christliche caritas* (wie Anm. 2), S. 373.

rend ein assistierender Bruder im blauen Kleid das Schankgefäß reicht. Die zwei unteren Medaillons zeigen sodann den Einzug bzw. die Prozession der Brüder und Schwestern ins Hospital sowie die Lesung und Predigt ebenfalls im Hospital<sup>76</sup>. Damit entsprechen sie dem Regeltext, der fordert, daß am Sonntag die Priester, Kleriker, Brüder und Schwestern in einer Prozession *in domo Sancti Spiritus* herumgehen sowie die Messe halten oder die Apostelbriefe und das Evangelium lesen sollen<sup>77</sup>.

Soweit läßt sich bezüglich der spirituellen Leitideen des Heilig-Geist-Ordens zusammenfassen: Spitalinsassen sind: Arme und Kranke, kranke Obdachlose, Findelkinder, Waisenkinder, schwangere Frauen, Prostituierte, Reiche und Magnaten, Religiöse und wahrscheinlich auch Kardinäle. Eine der primären Funktionen abendländischer Spitäler, nämlich die Beherbergung von Pilgern, wurde ausgeklammert, stattdessen zeichnet sich das Hospital durch ein starkes »soziales« Engagement für bestimmte Personengruppen aus, so daß von einer zunehmenden Spezialisierung im funktionalen Bereich gesprochen werden kann. Aufgrund der Marginalisierung der Fremdenaufnahme innerhalb des Heilig-Geist-Ordens darf, wie ich meine, von einer Wende in der spirituellen Leitidee im Unterschied zu anderen Spitalern und insbesondere zu den ritterlichen Spitalorden gesprochen werden<sup>78</sup>.

Bisher ließ sich zeigen, daß die religiösen Leitideen des Heilig-Geist-Ordens zusammen mit den die Ordenshierarchie betreffenden Miniaturen den umfangreichsten Teil des Bildprogramms im »Liber regulae« darstellen. Verstreut, aber durchaus von Interesse, werden in Text und Bild weitere sozialgeschichtliche Themen angerissen. Daraus seien zwei Inhalte exemplarisch angeführt: die Beziehung der Ordensschwestern zum männlichen Geschlecht, d.h. zu den männlichen Kranken und zu den Mitbrüdern, sowie die gesetzten Normen, auf welche die *vita regularis* der Ordensmitglieder ausgerichtet ist.

Ausdrücklich schreibt eine Bestimmung der Ordensregel vor, daß sie nicht nur für die Ordensbrüder, sondern auch für die Ordensschwestern verbindlich sei<sup>79</sup>. Dieser Regelung folgend, werden zuweilen die Schwestern eigens erwähnt. So legt c. 30 *De capitulo* fest, daß

76) Abb. 20. LR c. 13 fol. 49v, ed. DROSSBACH, *Christliche caritas* (wie Anm. 2), S. 373.

77) LR c. 13 fol. 49v–50r: *Et dominicis diebus sacerdotes et clerici, fratres et sorores cum processione in domo Sancti Spiritus pergentes missa vel epistola et evangelium tantum dicatur*. Auf dem vom Betrachter aus gesehen rechten Medaillon ist der Diakon zu erkennen. Seine Stola ist nicht eindeutig sichtbar, doch steht er am Ambo und liest das Evangelium. Drei weitere Kleriker halten jeweils die Kerze, das Vortragkreuz und das Weihrauchgefäß.

78) John Henderson teilte Florentiner Hospitäler nach deren Funktion in zwei Typen ein: erstens vornehmlich nach Aufnahme und Unterhalt von Armen und Pilgern, zweitens nach medizinischer Versorgung der armen Kranken, s. John HENDERSON, *Healing the body and saving the soul: hospitals in Renaissance Florence*, in: *Renaissance Studies* 15,2 (2001), S. 188–216, hier S. 191.

79) LR c. 97 fol. 236v–237r, ed. DROSSBACH, *Christliche caritas* (wie Anm. 2), S. 422: *Quidquid in regula constitutum est, de fratribus et sororibus intelligitur, ut eidem regule subiaceant, quia indignum satis videretur, si in domo sancti Spiritus acceptio vel correctio fratrum vel sororum duobus modis fieret. Unde ordinatum est, ut sicut sub una regula vivimus, ita sub eisdem iudiciis regule subiecti esse debemus*.

der Präzeptor dem wöchentlichen Kapitel der Brüder und jenem der Schwestern getrennt vorzusitzen habe<sup>80</sup>. Die dazugehörige Miniatur ist zweigeteilt. Oben ist die Versammlung der Brüder, unten die der Schwestern zu erkennen. Brüder und Schwestern sind in ihrer offiziellen Ordenstracht dargestellt. Die Vorschrift der Regel besagt, daß der Präzeptor das Kapitel der Schwestern nur in der Präsenz von einem Priester und zwei Brüdern abhalten dürfe. Entsprechend ist auf der Miniatur die männliche Gruppe links, die weibliche Gruppe rechts vom Präzeptor angeordnet. Soweit stimmen die Regeln für männliche und weibliche Ordensmitglieder mit den bisherigen monastischen Gewohnheiten überein. Jedoch wird das Verhältnis schwieriger, wenn es um die Aufgaben im Hospital geht. Wie bereits zu sehen war, obliegt es allein den Schwestern, den Kranken an bestimmten Tagen Kopf und Füße zu waschen sowie ein frisches Laken aufzuziehen<sup>81</sup>. Daß diese Bestimmung nur die Krankenpflege betrifft, mußte durch eine weitere Bestimmung abgesichert werden. Die Ordensregel der Johanniter setzte lediglich fest, daß die Schwestern den Brüdern weder Kopf noch Füße noch Laken waschen dürfen<sup>82</sup>. Dies übernimmt die Regel des Heilig-Geist-Ordens und fügt hinzu, daß die Schwestern den Brüdern auch nicht die Schuhe ausziehen sowie all dieses auch nicht die Brüder den Schwestern antun dürften<sup>83</sup>. Vielmehr sollen die Brüder den Brüdern dienen und die Schwestern den Schwestern, außer im Falle von Krankheit und dann nur mit Erlaubnis und im Auftrag des Präzeptors.

Hinsichtlich der Normen ist hervorzuheben, daß viele Bestimmungen der Ordensregel das exakte Strafmaß bei Zuwiderhandlung angeben. Zumeist wird dann das Vergehen in der ausgemalten Maiuskel dargestellt, so wie z.B. c. 31, wo ein Bruder, der Unzucht treibt, von zwei Mitbrüdern beobachtet wird<sup>84</sup>. Auf die Sanktion, nämlich hier der Kerkerstrafe (die ein Jahr dauern soll), wird sodann in den Medaillons an der unteren Bildseite hingewiesen. Bei schwerwiegenderen Vergehen, die zum Ausschluß aus der religiösen Gemeinschaft führen, wird die Entsozialisation durch die Abgabe des Habits auch visualisiert<sup>85</sup>.

Nachdem in einem ersten Teil die hierarchische Ordnung der Hospitalleitung einschließlich einen im Alltag omnipräsenten Präzeptor vorgestellt wurde, und im zweiten Teil über die geistigen Zielsetzungen und über das Alltagsleben sowie über die Sanktionen gehandelt wurde, soll dieses dahingehend zusammengefaßt werden, daß die Miniaturen einerseits eine Individualisierung und andererseits eine Instrumentalisierung sowohl der Ordensmitglieder als auch der Bedürftigen aufzeigen. Die Individualisierung betrifft die Aufnahme einer Vielzahl von Personenkreisen im Hospital. Unter Instrumentalisierung

80) Abb. 21. LR c. 30 fol. 92r–93r, 92v (Abb.), ed. DROSSBACH, *Christliche caritas* (wie Anm. 2), S. 382.

81) Abb. 17. LR c. 42 fol. 127v–128r, ed. DROSSBACH, *Christliche caritas* (wie Anm. 2), S. 389f.

82) Gerhard T. LAGLEDER, *Die Ordensregel der Johanniter/Malteser: die geistlichen Grundlagen des Johanniter-/Malteserordens*, mit Ed. u. Übers. der ältesten Regelhandschriften, St. Ottilien 1983, S. 134 c. 4.6: *nec femine capita eorum lavent nec pedes nec lectum faciant*.

83) LR c. 80 fol. 210r–210v, 210r (Abb.), ed. DROSSBACH, *Christliche caritas* (wie Anm. 2), S. 412.

84) Abb. 22. LR c. 31 fol. 93r–94v, 93v (Abb.), ed. DROSSBACH, *Christliche caritas* (wie Anm. 2), S. 383f.

85) Abb. 23 LR c. 100 fol. 239v, ed. DROSSBACH, *Christliche caritas* (wie Anm. 2), S. 423f.

ist hier der Zugriff auf den ganzen Menschen zu verstehen. Dies betrifft diejenigen, die im Hospital dienen. Ihr Verhalten wird strukturiert, ihr Leib und ihre Seele absorbiert. Die Bilder helfen mit, die Kontrolle und damit die Macht über die Menschen in den Köpfen zu steuern. In diesem Sinne sind, meiner Ansicht nach, die intern auf die Ordensgemeinschaft gerichtete Funktion und Bedeutung von Text und Bild des »Liber regulae« näher bestimmt.

#### 4. FUNKTION UND BEDEUTUNG DES »LIBER REGULAE«

Soweit sollte aus dem bisher Dargestellten hervorgehen, daß die Bild-Text-Kommunikation des »Liber regulae« primär auf die innere Ordnung des Hospitals ausgerichtet sind, d.h. auf dessen Leitung, auf dessen Mitglieder und im weitesten Sinne wohl auch auf dessen Spitalinsassen. Zielgruppe des »Liber regulae« und seines Auftraggebers, des soeben in sein Amt erhobenen Präzeptors, ist also in erster Linie die *familia* des Hospitals. Basierend auf diesen bisher gewonnenen Erkenntnissen soll deshalb, wie angekündigt, in diesem zweiten und kürzeren Teil gefragt werden, ob dem Werk auch außerhalb des Hospitals von Santo Spirito Bedeutung zukam, d.h. ob es in der *urbs*, also der Stadt Rom, wahrgenommen wurde. Das heißt nicht, daß man die Prunkhandschrift ungewöhnlicherweise in Rom hätte kursieren lassen, vielmehr stellt sich die Frage, ob der im Hospital von Santo Spirito aufbewahrte »Liber regulae« auch einer römischen Öffentlichkeit bekannt gemacht wurde und ihm damit sogar repräsentative Funktion im eigentlichen Sinne zukam. Bei der Suche nach einer Antwort soll zunächst auf die Beziehung des Hospitals von Santo Spirito zur Stadt Rom eingegangen werden.

Will man also von der stadtrömischen Bedeutung des Hospitals von Santo Spirito in Sassia sprechen, so ist zu berücksichtigen, daß die römischen Adelparteien nur locker strukturierte Zweck- und Klientelverbände waren – anders also als in Florenz, wo sich die dominierende Partei der Parte Guelfa institutionell verfestigt hatte. Die Attraktivität eines römischen Klientelverbandes war stark bestimmt durch die momentane Stärke der Parteiführung des Adelshauses und die Anreize, die es für eine Gefolgschaft bieten konnte. Wichtig war auch sein Proporz in der Kommunalverwaltung oder eben auch an der römischen Kurie.

So läßt sich das sozioökonomische Umfeld des Hospitals von Santo Spirito bereits daraus erschließen, daß es eine Gründung und ein Ort der memoria Papst Innocenz' III. und seiner Kardinäle war<sup>86</sup>. Wer in Rom wollte sich einer solchen Parteilung unmittelbar

86) Gisela DROSSBACH, »Caritas« Cristiana: Innocenzo III fondatore dell'ospedale e dell'ordine di Santo Spirito, in: *Il Vetro. Rivista della civiltà italiana* 45 (2001), S. 85–94. Deutsche Übersetzung: Papst Innocenz III als Stifter des Hospitals und des Ordens von Santo Spirito in Sassia, in: *Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento* 27 (2001), S. 291–300.

anschließen? Natürlich die römische Kurie, das sind die Päpste als Nachfolgestifter sowie die Kardinäle, und die kuriale Klientel, zu denen Baronalfamilien wie die Orsini, Anguil-lara und Malabranca gehörten<sup>87</sup>.

Unter den päpstlichen Nachfolgestiftern ist Alexander IV. hervorzuheben, der am 4. April 1256 dem Hospital von Santo Spirito das ehemalige Benediktinerkloster S. Elia – heute noch berühmt durch seine Freskenmalerei aus dem 12. Jahrhundert – *ad opus pauperum* inkorporierte<sup>88</sup>. Bezüglich der Stiftungen von Kardinälen hat bereits Agostino Paravicini Bagliani in seiner Edition der Kardinalstestamente feststellen können, daß das Hospital von Santo Spirito die mit Abstand am meisten begünstigte Institution in Rom war<sup>89</sup>. Im Jahre 1277 bestieg Giovanni Gaetano Orsini als Nikolaus III. (1277–1280) den Papstthron. Er amtierte zwar nur noch drei Jahre, doch war sein Nepotismus für diese Zeit bereits sprichwörtlich<sup>90</sup>. Im Jahr der Thronbesteigung setzte er seinen Neffen Matteo Rosso Orsini (um 1230–1305) in das Amt des Präzeptors des Hospitals von Santo Spirito ein, der auch von 1277 bis 1295 Kardinaldiakon von S. Maria in Portico wurde. Das bedeutende Kastell Ampollonio (*castrum Ampollonis*) in der Diözese Tivoli schenkte Mattuzzo di Francesco Orsini am 11. Juli 1348 dem Hospital von Santo Spirito<sup>91</sup>, während das Gebiet des Kastells weiterhin im Besitz der Orsini blieb. Zwischenzeitlich treten auch die Orsini am Campo di Fiore durch große Stiftungen hervor. Ein beachtliches Testament stellte jenes des Giacomo di Francesco Orsini vom Campo di Fiori vom 24. Mai 1363 dar. Darin stiftete er für das Hospital von Santo Spirito 2.000 Goldflorin und für die Errichtung einer neuen Kirche 800 Goldflorin<sup>92</sup>. Auch die Malabranca und Annibaldi leisteten umfangreiche Stiftungen, deren Anlehnung in der Hauptlinie an die Orsini bekannt ist<sup>93</sup>. Auffällig häufig ist das Hospital von Santo Spirito in Testamenten Zweitbegünstigter nach

87) Zu den das Hospital von Santo Spirito unterstützenden römischen Familien und Persönlichkeiten jetzt auch: Andreas REHBERG, L'ospedale die Santo Spirito nell'età avignonese: fra la protezione della Curia e le vicende politiche a Roma, in: *Il Vetro* 45/5–6 (2001), S. 95–104; DERS., I papi, l'ospedale e l'ordine di S. Spirito nell'età avignonese, in: *ASRSP* 124 (2001), S. 35–140.

88) Città del Vaticano, Archivio Secreto Vaticano, Reg. Vat. 24, fol. 159r/v c. 224. *Les Registres d'Alexandre IV*, ed. C. BOUREL DE LA RONCIÈRE, Paris 1902, Bd. 1, S. 380, Nr. 1262. *ASR*, Ospedale di S. Spirito, busta 1, Bullarium S. Spiritus, S. 38f.

89) PARAVIGINI BAGLIANI (wie Anm. 70), S. CXXXII.

90) Vgl. Mario D'ONOFRIO, Le committenze e il mecenatismo di papa Niccolò, in: *Roma anno 1300. Atti della IV Settimana di Studi di Storia dell'Arte Medievale dell'Università di Roma La Sapienza* (19–24 maggio 1980), hg. von Angiola M. ROMANINI, Rom 1983, S. 554–565.

91) Rom, Archivio di Stato, Pergamene B Nr. 116. Città del Vaticano, Bibliotheca Apostolica Vaticana, Vat. lat. 7997, fol. 13.

92) Rom, Archivio di Stato, Pergamene B Nr. 148. Ed. DE ANGELIS (wie Anm. 17), Bd. 2, S. 623–625, Nr. 14.

93) Andreas REHBERG, Kirche und Macht im römischen Trecento. Die Colonna und ihre Klientel auf dem kurialen Pfründenmarkt (1278–1378), Tübingen 1999 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Bd. 88), S. 259 mit Anm. 92, S. 287.

der Petersbasilika, wie z.B. im Testament des Kardinal Latino Malabranca bezüglich seines Hauses in der Nähe der Kirche SS. Michele e Magno in Borgo (*ecclesia Sancti Michaelis Fisonum in porticu Sancti Petri de Urbe*)<sup>94</sup>. Verantwortlich für die Einhaltung dieses Stifterwillens war wiederum ein Kanoniker von St. Peter, nämlich der bereits genannte Jacopo Gaetano Stefaneschi, künftiger Kardinal von S. Giorogio in Velabro, der selbst sein gesamtes Vermögen dem Hospital von Santo Spirito hinterlassen sollte. Da Rom nicht über ein eigentliches Domkapitel verfügte, auf das sich wie anderswo der Ehrgeiz der führenden Familien hätte konzentrieren können, zeigte sich der Einfluß der Barone vor allem in den bedeutenden Kirchenkapiteln Roms<sup>95</sup>. Und die Kanoniker von St. Peter waren eine Institution der Orsini.

Hingegen gründete die kirchenpolitisch anders orientierte mächtige Baronalfamilie der Colonna in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts eigene, von Laien geführte karitative Einrichtungen<sup>96</sup>. Dabei ist das nahe der Lateransbasilika, am anderen religiösen – aber auch politischen – Pol der Stadt, gelegene sogenannte »ospedale del Salvatore« oder Hospital von San Giovanni in Laterano hervorzuheben, das die Römer in der Folgezeit als ihr wahres Hospital ansahen – im Unterschied zum päpstlichen Institut des Hospitals von Santo Spirito in Sassia. Das ospedale del Salvatore wurde von einer Bruderschaft (*confraternitas*) geleitet, deren Mitglieder aus dem Kreis der Familie der Colonna stammten. Die Bruderschaft des Salvatore war auch verantwortlich für die einzigartige Verehrung des berühmten Bildes des Erretters, das in der päpstlichen Kapelle Sancta Sanctorum aufbewahrt wird. Ihre caritative Funktion weitete diese Bruderschaft Mitte des 14. Jahrhunderts auf weitere Institute aus, wurde Vorbild für neu entstehende Laienbruderschaften in Rom und erhielt von der städtischen Gesellschaft Anerkennung durch eine Vielzahl von Privilegien und Schenkungen. Von dieser Sicht aus mag sich die Bild-Text-Kommunikation des »Liber regulae« auch auf die *urbs* erstreckt haben. und dem Werk mag eine repräsentative Bedeutung in der römischen Öffentlichkeit zugekommen sein: zur Hervorhebung seiner eigenen monastischen Tradition und seiner neuen spirituellen Leitideen sowie zum Verweis auf seine kuriale Führungsstruktur.

Damit sollen im folgenden die Ergebnisse der Untersuchung zusammengefaßt werden. Die Bild-Text-Kommunikation des »Liber regulae« kann als ein äußeres Erkennungszeichen hoher gesellschaftlicher Verbindlichkeit charakterisiert werden. Vor aller Augen wurde darin verwiesen auf die kuriale Rang- und Ehrenstellung ihres Stifters und dessen religiöser Gemeinschaft und schufen zugleich Distanz zu anderen sozialen Gruppierungen, insbesondere den caritativen Einrichtungen in Rom, die von Laien geführt wurden. Die Miniaturen sollten zuverlässiger Indikator religiöser Ordnung und Zuordnung ebenso

94) PARAVICINI BAGLIANI (wie Anm. 70), S. 268–270, Nr. 16.

95) REHBERG (wie Anm. 95), S. 294.

96) Vgl. Anna ESPOSITO, Accueil et assistance à Rome, in: *Médiévale* 40 (2001), S. 29–41, bes. S. 31 f.

wie ein maßgeblicher Abgrenzungsfaktor zur *urbs* und deren repräsentativen Einrichtungen sein.

Dies bedeutet, daß die Miniaturen primär im Kontext ordensinterner Traditionsbildung standen. Sie sollten zur Kenntnis um die hierarchischen, spirituellen und normativen Grundwerte der Gemeinschaft des Ordens dienen und damit einen wichtigen Beitrag leisten, den dauerhaften Bestand der Einrichtung zu sichern. Eine institutionelle Stabilisierung war erforderlich geworden, da der Wegzug des Papsttums aus Rom sowie die stadtpolitische Situation zu einem Faktor der Unsicherheit geworden waren. Damit kommt der repräsentativen Darstellung von spirituellen und normativen Handlungsanleitungen des »Liber regulae« eine primär interne Bedeutung zu. Dabei fiel auf, daß in der Darstellung der Organisationsstruktur, vertreten durch den Papst, den Kardinalprotektor und dem Präzeptor, die Aussagen von Bild und Text nicht immer identisch waren. Vielmehr aktualisierten die Bilder des »Liber regulae« den Text, indem sie ihn als traditionelle Formulierung des Reformkonzepts auf die gegenwärtige ordensspezifische Situation anwandten. Der Text seinerseits traditionalisierte die Bilder, die eine historische Vertiefung erhalten.

Denn noch in der Borghese-Handschrift durfte das ursprünglich Fixierte jederzeit durch Hinzufügen neuer Bestimmungen einer sich ständig verändernden Rechtswirklichkeit angepaßt werden. Die auf formale Kontinuität angelegte frühe Ordensregel hatte ihre Kontinuität für den »Liber regulae« verloren. Doch durch Bilder vermochte man neu zu akzentuieren, herzustellen und zu wahren und zudem an Relevanz und Bekanntheit zu gewinnen. Diese Intermedialität von Text und Bild ist ein Repräsentationsmittel für die Ordenshierarchie. Deshalb ist davon auszugehen, daß der »Liber regulae« als handlungslegitimatischer Akt vom Präzeptor gesetzt wurde. Und folglich war der »Liber regulae« nicht nur eindimensional zur Repräsentation geschaffen worden, sondern auch als mehrdimensionales Objekt, welches in den rituellen Kommunikationszusammenhang der wöchentlich stattfindenden Kapitel eingebettet war. Die Miniaturen erbringen bestimmte kommunikative Leistungen, nämlich die Vermittlung von spirituellen Leitideen und von Verhaltensnormen. Damit erfolgt eine Sinnsetzung der Institution an deren Mitglieder. Für die Verstetigung und Bestandserhaltung der Gemeinschaft ist die Vermittlung dieser Inhalte an deren Mitglieder von grundlegender Bedeutung. In seiner Gesamtheit von Bild und Text repräsentiert der »Liber regulae« den normativen Anspruch des sozialen Systems »religiöser Gemeinschaft« an dessen Mitglieder. Der »Liber regulae« transponiert die objektiv-rechtlich gesetzten Normen aus dem Regeltext. Hierbei erfolgt eine doppelte Didaxe, die dem Regeltext eigene Belehrung filtrierte durch die didaktische Darstellung der Bilder als Kern des Wissens.

Aus der Tatsache, daß das Wissen primär Normen religiösen Alltagshandelns beinhaltet und transportiert, schafft es gemeinschaftsspezifische Verhaltensmodelle sowohl für das römische Mutterhaus als auch für den gesamten Orden. Aufgrund dieses Selbstbewußtseins erfährt die Gemeinschaft eine zentrale Sinnsetzung und trägt zu einem Teil des »kollektiven Gedächtnisses« (Jan Assmann) der religiösen Gemeinschaft bei. Aufgrund

dieser Vermittlung eines Bewußtseins um die religiöse Gemeinschaft figurieren Bild und Text eine Abgrenzung von anderen Formen der *vita religiosa*, der konkurrierenden caritativen Institutionen in Rom sowie der disparaten und beliebigen Vielfalt der »Welt« überhaupt.